



Rat der
Europäischen Union

000773/EU XXVI. GP
Eingelangt am 14/11/17

Brüssel, den 14. November 2017
(OR. en)

9028/02
DCL 1

RECH 86
ATO 61

FREIGABE

des Dokuments ST 9028/02 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom 21. Mai 2002
Neuer Status: Öffentlich zugänglich
Betr.: ITER - Annahme des Beschlusses des Rates zur Änderung des
Beschlusses des Rates vom 16. November 2000 über Richtlinien für die
Kommission im Hinblick auf Verhandlungen über einen internationalen
Rahmen, in dem die ITER-EDA-Parteien und qualifizierte Drittländer
gemeinsam die künftige Errichtung eines ITER-Rechtssubjekts für den Bau
und Betrieb des ITER vorbereiten können, falls und sobald letztere
beschlossen werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. Mai 2002 (24.05)
(OR. en)

9028/02

RESTREINT UE

RECH 86
ATO 61

A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 6781/02 RECH 48 ATO 33 – SEK(2002) 205 endg.

Betr.: ITER - Annahme des Beschlusses des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 16. November 2000 über Richtlinien für die Kommission im Hinblick auf Verhandlungen über einen internationalen Rahmen, in dem die ITER-EDA-Parteien * und qualifizierte Drittländer gemeinsam die künftige Errichtung eines ITER-Rechtssubjekts für den Bau und Betrieb des ITER vorbereiten können, falls und sobald letztere beschlossen werden

1. Die Kommission hat dem Rat den genannten Vorschlag am 28. Februar 2002 unterbreitet.
2. Wie erinnerlich hat der Rat der Kommission mit seinem Beschluss vom 16. November 2000 Richtlinien vorgegeben, nach denen sie Verhandlungen über die Schaffung eines internationalen Rahmens für die künftige Errichtung eines ITER-Rechtssubjekts für den - einen entsprechenden Beschluss voraussetzenden - Bau und Betrieb des ITER führen soll.
3. Die Kommission möchte die in dem Ratsbeschluss enthaltenen Richtlinien ändern und die Vorlage eines oder mehrerer Standortangebote in Europa und Verhandlungen über mögliche Kostenteilungsbestimmungen in Abhängigkeit vom Standort einbeziehen.

* ITER = Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor; EDA = detaillierter technischer Entwurf.

RESTREINT UE

4. Die gemeinsame Gruppe "Forschung"/"Atomfragen" hat den Vorschlag in ihrer Sitzung vom 18. April 2002 geprüft und die geänderten Richtlinien in der in Anlage I enthaltenen Fassung gebilligt.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat dem Rat auf seiner Tagung vom 8. Mai 2002 empfohlen, den Beschluss zur Änderung der im Ratsbeschluss vom 16. November 2000 enthaltenen Richtlinien auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.

Die österreichische Delegation wünscht allerdings, dass die in Anlage II wiedergegebene einseitige Erklärung in das Ratsprotokoll aufgenommen wird.

6. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Rat den Beschluss zur Änderung der im Ratsbeschluss vom 16. November 2000 enthaltenen Richtlinien auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt und die Erklärung der österreichischen Delegation in das Ratsprotokoll aufnimmt.

BESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung der der Kommission mit Beschluss des Rates vom 16. November 2000 erteilten
Richtlinien zur Aushandlung eines internationalen Rahmens, in dem die ITER
(Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor)-EDA (detaillierter technischer
Entwurf)-Parteien und qualifizierte Drittländer gemeinsam die künftige Errichtung eines
ITER-Rechtssubjekts für den Bau und Betrieb des ITER vorbereiten können, falls und sobald
letztere beschlossen werden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 1999/64/Euratom des Rates über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002)¹ und die Entscheidung 1999/175/Euratom des Rates über ein spezifisches Forschungs- und Ausbildungsprogramm (Euratom) auf dem Gebiet der Kernenergie (1998-2002)²,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 16. November 2000 über Richtlinien für die Kommission zur Aushandlung eines internationalen Rahmens, in dem die ITER (Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor)-EDA (detaillierter technischer Entwurf)-Parteien und qualifizierte Drittländer gemeinsam die künftige Errichtung eines ITER-Rechtssubjekts für den Bau und Betrieb des ITER vorbereiten können, falls und sobald letztere beschlossen werden,

¹ ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34.

² ABl. L 64 vom 12.3.1999, S. 142.

RESTREINT UE

gestützt auf den vom Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation am 18. Januar 2001 veranlassten Briefwechsel zwischen den ITER-Parteien, durch den die koordinierten technischen Tätigkeiten (Coordinated Technical Activities) für den ITER festgelegt wurden,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

- (1) Dank der Leitaktion "Kontrollierte Kernfusion" des Fünften Euratom-Rahmenprogramms dürfte Euratom in wissenschaftlicher, technischer, finanzieller und organisatorischer Hinsicht besser auf die Entscheidung über eine auf die gegenwärtige Generation von Fusionsanlagen folgende "Next Step"-Anlage wie ITER und deren Unterstützung vorbereitet sein.
- (2) Die Zusammenarbeit im Rahmen des ITER-EDA-Übereinkommens während des Zeitraums Juli 1992 – Juli 2001 wurde erfolgreich abgeschlossen. Die ehemaligen ITER-EDA-Parteien verfügen nun über einen vollständigen, detaillierten und ausgereiften Entwurf für den ITER.
- (3) Die kanadische Regierung hat angeboten, den ITER in ihrem Hoheitsgebiet zu bauen.
- (4) Auf der Tagung des Rates (Forschung) am 30. Oktober 2001 hat der französische Forschungsminister die Europäische Union aufgefordert, die Bedingungen - insbesondere finanzieller Natur - festzulegen, die den Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden, die sich als Standort für den ITER bewerben. Der französische Forschungsminister hat in diesem Zusammenhang darum gebeten, den französischen Vorschlag in Erwägung zu ziehen, den ITER in Cadarache zu bauen.
- (5) In der Sitzung des beratenden Ausschusses für das spezifische Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung im Bereich der Kernenergie (Fusion) (BAE-FU) vom 12. Oktober 2001 wurde der Beschluss des spanischen Ministeriums für Wissenschaft und Technologie bekannt gegeben, eine Studie über die Möglichkeit durchführen zu lassen, Spanien als europäischen Standort des ITER vorzuschlagen.
- (6) Der Rat hat eine politische Einigung über das Sechste Rahmenprogramm (Euratom) erzielt, das den möglichen Beginn des Baus des ITER im Rahmen des Fusionsprogramms vorsieht.
- (7) Angesichts dieser Erwägungen sollten die Verhandlungsrichtlinien dahin gehend geändert werden, dass sie mögliche Angebote für den Bau des ITER in Europa sowie Finanzierungs- und Kostenteilungsregelungen berücksichtigen –

RESTREINT UE

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die Änderungen der der Kommission mit Beschluss des Rates vom 16. November 2000 erteilten Richtlinien zur Aushandlung eines internationalen Rahmens, in dem die ITER (Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor)-EDA (detaillierter technischer Entwurf)-Parteien und qualifizierte Drittländer gemeinsam die künftige Errichtung eines ITER-Rechtssubjekts für den Bau und Betrieb des ITER vorbereiten können, falls und sobald letztere beschlossen werden, werden hiermit genehmigt.

Brüssel, den [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident
[...]*

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

ANHANG

1. Der Titel des Anhangs zu dem Beschluss wird durch folgenden Titel ersetzt:

„RICHTLINIENFÜR DIE KOMMISSION ZUR AUSHANDLUNG EINES ÜBEREINKOMMENS ZUR ERRICHTUNG EINES ITER-RECHTSSUBJEKTS (ITER LEGAL ENTITY – ILE) FÜR DIE GEMEINSAME VERWIRKLICHUNG DES ITER, FALLS UND SOBALD DIESER BESCHLOSSEN WIRD“

2. Der Wortlaut des Anhangs zu dem Beschluss wird wie folgt geändert:

2.1. Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Das Übereinkommen ermöglicht den Parteien die Errichtung eines ITER-Rechtssubjekts (ITER Legal Entity – ILE), falls und sobald dieser beschlossen wird.

(3) Die Kommission wird ermächtigt, den Parteien Angebote für potenzielle Bewerber um europäische Standorte vorzulegen, die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen werden, und mit den Parteien Finanzierungs- und Kostenteilungsregelungen im Zusammenhang mit den Angeboten auszuhandeln.“

2.2. Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Das in Absatz 2 genannte Übereinkommen sollte insbesondere Entwürfe für Bestimmungen zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Errichtung des ILE nach dem Völkerrecht,
- b) möglicher Standort des ITER,
- c) institutionelle Struktur und Verwaltungsstruktur des ILE,
- d) Entwurf eines oder mehrerer Standortübereinkommen mit Bestimmungen über die technische Unterstützung vor Ort,
- e) Vorrechte und Befreiungen sowie sonstige mögliche Vergünstigungen für die ILE und seine Mitarbeiter,
- f) Entwurf einer Personalregelung,
- g) mögliche Finanzierungs- und Kostenteilungsregelungen,¹
- h) Entwurf von Vorschriften und Durchführungsmaßnahmen für Sachbeiträge und die Finanzierung der ILE seitens der Parteien,
- i) Vorschriften über die Rechte am geistigen Eigentum,
- j) Mitwirkung und/oder Beitritt von Drittländern,
- k) Vorschriften für Änderungen und Streitbeilegung,
- l) Rolle der IAEU.“

¹ Die Kommission legt ihren Verhandlungen die ITER-Kostenteilungsregelung zugrunde, die im Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen (Dok. 7124/02 RECH 57 ATO 36) genannt ist. Dies ist kein Vorgriff auf die noch ausstehende Einigung über die vorgeschlagene Kostenteilung zwischen Euratom, dem Standortland und den Arbeitsgemeinschaften.

RESTREINT UE

2.3. Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Folgende Aufgaben sind zu erfüllen:“

2.4. Absatz 5 wird zu Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Die Parteien sollten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Verwirklichung der genannten Aufgaben zu erleichtern. Hierzu gehören auch geeignete Übergangsmaßnahmen, um einen reibungslosen Übergang zwischen den derzeitigen koordinierten technischen Tätigkeiten (CTA) für den ITER und dessen gemeinsamer Verwirklichung sicherzustellen.“

DECLASSIFIED

**ERKLÄRUNG DER ÖSTERREICHISCHEN DELEGATION FÜR DAS
RATSPROTOKOLL**

„Österreich bekräftigt sein Verständnis, dass sich die Formulierung „falls und sobald dieser beschlossen wird“ im Titel und im einzigen Artikel des gegenständlichen Vorschlags für einen Beschluss des Rates auf den gesamten Text inklusive Anhang bezieht. Österreich weist nochmals darauf hin, dass eine andere Interpretation implizit eine Entscheidung für Bau und Betrieb des ITER unterstellte und daher abzulehnen wäre.“
